

**EU-Beihilferecht:** Die Fördertätigkeit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt fällt unter die beihilferechtlichen Regelungen der EU. Die Förderleitlinien wurden daher bei der EU-Kommission notifiziert. In der Praxis bedeutet die Einstufung der Fördermittel als Beihilfen, dass die Zulässigkeit von Fördervorhaben zunächst am Maßstab des Europäischen Beihilferechts zu messen ist.

Bei Projekten der Forschung und Entwicklung ist die Bewertung aus EU-rechtlicher Sicht am Maßstab des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zu messen. Je nach Art des Projektes können nach dem Gemeinschaftsrahmen:

- für Grundlagenforschung bis zu 100 %,
- für industrielle Forschung bis zu 50 %,
- für vorwettbewerbliche Entwicklung bis zu 25 %.

gewährt werden. Mit Blick auf die Förderintensität gilt, dass bei steigender Marktrelevanz eine niedrigere Förderquote vorgesehen ist. Reine Grundlagenforschungsprojekte werden durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt grundsätzlich nicht gefördert.

Bei den genannten Förderintensitäten sind je nach Projektkonstellation beispielsweise je 10%ige Zuschläge bei Erfüllung der KMU-Kriterien oder bei Projektdurchführung in einem Regionalfördergebiet zulässig. Sofern Projekte unterschiedlichen F & E-Stufen angehören, kann eine Mischquote gebildet werden. Für Hochschulen und bestimmte Forschungseinrichtungen kann eine Förderung auf Ausgabenbasis gewährt werden.

Im Bereich der Förderung nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen sind die Mehrkosten förderfähig, die zur Verringerung bzw. Beseitigung von Verschmutzung und Schadstoffen oder zur entsprechenden Anpassung von Produktionsverfahren und Produkten erforderlich sind.

Für die DBU sind für diesen Bereich aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen Projekte von Relevanz, wo der Stand der Technik oder verbindliche Umweltnormen überschritten werden. Die Förderquote ist limitiert auf 30 % mit 10 %iger Zuschlagsmöglichkeit für KMU.

Sofern eine Förderhöhe von **200.000 €** innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird, sieht die Kommission keine spürbare Wirkung auf den Handel und den Wettbewerb in den Mitgliedstaaten und erlaubt die sogenannten »**De-minimis**«-Beihilfen unter näher benannten Voraussetzungen. Die »De-minimis«-Regelung gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen.

Die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** festgelegte Definition hat Auswirkungen bei der Prüfung der Höhe der Förderquote. Nach dem genannten Gemeinschaftsrahmen liegt ein KMU vor, wenn kumulativ:

- weniger als 250 Personen beschäftigt werden,
- der Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € nicht überschritten wird,
- die Unabhängigkeit des Unternehmens gegeben ist, d. h. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen und keine weiteren Verbund- oder Partnerunternehmen zu berücksichtigen sind, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Die Frage der Beihilferelevanz eines Projektes wird im Rahmen der Projektbearbeitung von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geprüft und geklärt. Sofern Antragsteller mit EU-rechtlichen Fragen konfrontiert sein sollten, bietet die Deutsche Bundesstiftung Umwelt ihre Hilfe an.